

Satzung

Förderverein „Kulturlandschaft Südlohn und Oeding e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Kulturlandschaft Südlohn und Oeding e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Kulturlandschaft Südlohn und Oeding e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Südlohn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Verwirklichung des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, der Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt und des Landesnaturschutzgesetzes NRW sowie der natürlichen Artenvielfalt und Lebensräume der Kulturlandschaft im Bereich der Gemeinde Südlohn.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Renaturierung öffentlicher Flächen im Einvernehmen mit der Kommune
 - Anlegen von Blühstreifen und Biotopen (-verbindungen)
 - Gewinnung privater Grundstückseigentümer zur naturnahen Umgestaltung von (Teil-)GrundstücksflächenVereinsmittel dürfen nicht zum Ankauf landwirtschaftlicher Nutzflächen verwendet werden.

§2a

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaberinnen oder Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen gewährt werden.
Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (5) Der Verein ist berechtigt, zweckgebundene Vermögen (z.B. Nachlässe) sowie Beihilfen und Spenden von öffentlichen und privaten Stellen entgegenzunehmen und unselbständige, zweckgebundene Vermögen zu verwalten.
- (6) Die Bildung von Rücklagen nach den abgabenrechtlichen Vorgaben ist zulässig.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Jede Person hat nur eine Stimme.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung und Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und Lebensräume der Kulturlandschaft im Bereich der Gemeinde Südlohn verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht wie ordentliche Mitglieder.

(2) Für die Neuaufnahme von Mitgliedern ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erforderlich. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und mit Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7
Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die oder der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal fünf Beisitzern. Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. In den Vorstandssitzungen sind die anwesenden Beisitzer stimmberechtigt.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämtler in einer Person ist unzulässig.

§ 8
Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Protokollführung, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

§ 9
Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die rechtliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der ersten Wahl des Vorstandes zur Gründungsversammlung am 30.05.2022 gilt folgende Besonderheit: Der oder die 1. Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin werden auf die Dauer von drei Jahren entsprechend der oben genannten Regelungen gewählt. Im Anschluss an diese Wahlperiode beträgt die Amtsdauer wieder zwei Jahre.

§ 10
Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform nach Bedarf einberufen werden. Die Durchführung von und die Teilnahme an Vorstandssitzungen kann auch telefonisch/videotelefonisch erfolgen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich nieder zu legen und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 5. Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 3
 6. Bestimmung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, wenn 2/3 der Versammlung dem zustimmt. Anträge zur Satzungsänderung können jedoch erst in der nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt werden, da diese vorab textlich anzukündigen sind.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin oder den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter bestimmt. Zur Protokollführerin oder zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied des Vorstandes bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentliche. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der

Satzung des Fördervereins „Kulturlandschaft Südlohn und Oeding e.V.“

Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 15 Datenschutz

- (1) Soweit der Verein Daten erhebt oder fremde Daten nutzt, die sich nicht auf Mitglieder des Vereins beziehen, hat der Verein die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Erlaubnis Dritter zur Erhebung oder Nutzung ihrer Daten muss in schriftlicher Form beim Verein vorliegen.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist zugleich Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sowie der Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Südlohn-Oeding, Rosenstraße 12c in 46354 Südlohn.

Die vorstehende Satzung wurde amerrichtet.